

## **Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat der Nabaltec AG mit dem Sitz in Schwandorf erklären gemäß § 161 AktG:

Die Nabaltec AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 12.06.2006 im Geschäftsjahr 2007 mit den in der Entsprechenserklärung vom 26.03.2007 genannten Ausnahmen entsprochen. Die Gesellschaft wird den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 14.06.2007 vom Geschäftsjahr 2008 an mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Die Gesellschaft wird die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsunterlagen den Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen nicht auf elektronischem Wege übermitteln (Kodex Ziffer 2.3.2).
- Der Aufsichtsrat wird bis auf Weiteres keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands bestellen (Kodex Ziffer 4.2.1).
- Die Vorstandsbezüge werden nicht aufgeschlüsselt und unter Namensnennung offengelegt; der Corporate Governance Bericht enthält keinen Vergütungsbericht (Kodex Ziffer 4.2.4 und 4.2.5).
- Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt (Kodex Ziffer 5.1.2).
- Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss, solange er nur aus drei Personen besteht (Kodex Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten lediglich eine feste Vergütung und ein Sitzungsgeld, jedoch keine erfolgsorientierte Vergütung; der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat wirkt sich auf die Höhe der Vergütung nicht aus. Die Aufsichtsratsvergütung wird nicht aufgeschlüsselt und unter Namensnennung offengelegt (Kodex Ziffer 5.4.7).
- Die Gesellschaft wird Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich machen (Kodex Ziffer 7.1.2).

Schwandorf, 14. März 2008

Der Vorstand:

Der Aufsichtsrat:

Johannes Heckmann

Dr. Leopold von Heimendahl

Gerhard Witzany

Dr. Dieter J. Braun

Professor Dr.-Ing. Jürgen G. Heinrich